

Reglement über den Feuerschutz der Gemeinde Schwellbrunn (Feuerschutzreglement)

Die Einwohnergemeinde Schwellbrunn, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, bGS 861.0) vom 30. April 1995, erlässt:

I. Schadenverhütung

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Schwellbrunn fest.

2. Feuerschau

Art. 2 Organisation

Der Gemeinderat schliesst für die Wahrnehmung der Aufgaben der Feuerschau mit anderen Gemeinden Zusammenarbeitsverträge ab oder tritt zum Zweck der gemeinsamen Organisation der Feuerschau einem Zweckverband bei (Art. 4 Abs. 2 Feuerschutzgesetz sowie Art. 52 Feuerschutzverordnung).

Art. 3 Aufgaben

Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 und 52 der Feuerschutzverordnung.

Art. 4 Finanzierung

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif¹

3. Kaminfegerwesen

Art. 5 Reinigungskontrolle

Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

¹ Art. 13 Abs. 1 Feuerschutzgesetz

Art. 6 Stellvertretung

Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Feuerschutzkommission ist zu orientieren.

II. Feuerwehr

1. Grundsatz

Art. 7 Aufgabe

Die Feuerwehr Schwellbrunn bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachen in der Gemeinde Schwellbrunn.²

2. Organisation

Art. 8 Gliederung

Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission. Sie erlässt wenn notwendig die erforderlichen Pflichtenhefte.

Art. 9 Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept.³

3. Einsatz und Ausbildung

Art. 10 Ausbildung

¹ Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen⁴:

- a) 4 Kaderübungen;
- b) 8 Übungen für Züge und Spezialisten;
- c) 6 Atemschutzübungen;
- d) 2 Maschinistenübungen;
- e) 5 Fahrerübungen für TLF und deren 3 für Kleinfahrzeuge;
- f) 2 Alarmübungen;
- g) allgemeiner Einführungskurs für Neueingeteilte;
- h) Atemschutzeinführungskurs für Neueingeteilte im Atemschutz.

² vgl. Art. 5 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

³ vgl. Art. 19 Feuerschutzverordnung

⁴ Art. 25 Feuerschutzverordnung

² Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und dem Samariterverein zu organisieren.

³ In der Regel dauert eine Übung zwei Stunden.

Art. 11 Jahresplan

Das Feuerwehrkommando erstellt den Jahresplan, die Arbeitsprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.

Art. 12 Alarmierung

Jede im Feuerwehr- oder Samariterdienst eingeteilte Person ist am überregionalen Alarmsystem angeschlossen und hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken.

Art. 13 Nachbarhilfe

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung. Innerhalb des Kantonsgebietes ist diese in der Regel unentgeltlich zu leisten⁵.

Art. 14 Einsatzkosten

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif über die Einsatzkosten.

² Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2 ff des Feuerschutzgesetzes aufgeführt.

4. Ausrüstung und Transportmaterial

Art. 15 Persönliche Ausrüstung

¹ Alle Feuerwehrpersonen sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten.

² Fahrlässig beschädigte oder fehlende Ausrüstung ist durch die betreffende Person zu ersetzen.

³ Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in gereinigtem Zustand abzugeben.

⁵ Art. 21 Abs. 3 Feuerschutzverordnung

Art. 16 Transportmittel

¹ Zur Deckung des Bedarfes an Transportmitteln, kann der Einsatzleiter im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten benützen. Im Übungsfall ist die Benützung mit den betroffenen Privaten zum Voraus abzusprechen; im Schadenfall sind diese so rasch wie möglich zu informieren⁶.

² Der Einsatz dieser Mittel wird nach einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif entschädigt.

³ Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt⁷. Das Schadenereignis ist am Ende des Einsatzes oder der Übung sofort dem Kommandanten zu melden.

Art. 17 Gerätewart

Der Gerätewart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das Nähere regelt das Pflichtenheft⁸.

5. Feuerwehrpflicht und Rekrutierung

Art. 18 Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes

¹ Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.

² Andernorts geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er in vergleichbarem Rahmen liegt.

³ Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden⁹.

⁴ Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.

⁵ Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende September an das Feuerwehrkommando zu richten. Erfolgt der Austritt nach Erfüllung der Dienstpflicht, wird ein Geschenk ausgerichtet.

⁶ Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr nach Erfüllung der Dienstpflicht bei besonderen Verdiensten um die Feuerwehr Schwellbrunn zu Ehrenmitgliedern ernennen.

⁶ Art. 30 Feuerschutzverordnung

⁷ Art. 31 Feuerschutzverordnung

⁸ vgl. Art. 29 lit. A

⁹ Art. 33 Feuerschutzverordnung

Art. 19 Kriterien für Aufnahme / Zugehörigkeit zur Feuerwehr

¹ Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend¹⁰:

- a) Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs;
- b) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Atemschutz;
- c) physische und psychische Belastbarkeit;
- d) Distanz zum Arbeitgeber und unverzügliche Abkömmlichkeit bei Ernstfalleinsatz;
- e) berufliche Tätigkeit;
- f) Teamfähigkeit;
- g) Bereitschaft zur Leistung von Pikettdienst;
- h) Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion

² Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Einteilung in die Feuerwehr. Sie erfolgt in Koordination mit den Organen des Zivilschutzes.

Art. 20 Ersatzabgabe

¹ Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung¹¹. Die nach Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen¹² und ist im Anhang des Reglements aufgeführt.

² Angehörige der Feuerwehr und Alarm-Samariter, die 50 und weniger Prozent der Übungen besucht haben, leisten die volle Ersatzabgabe.

³ Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

Art. 21 Samariter

¹ Die Einteilung erfolgt durch die Feuerschutzkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandanten in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan. Bei der Einteilung ist insbesondere die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz und die Teamfähigkeit zu berücksichtigen.

² Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

¹⁰ Art. 7 Abs. 2 ff. Feuerschutzgesetz

¹¹ Art. 8 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

¹² Art. 8 Abs. 2 Feuerschutzgesetz

6. Entschädigung

Art. 22 Sold für Übung, Pikett und Ernstfall¹³

¹ Angehörige der Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Pikettdienst einen Sold.

² Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze richtet sich nach der Einsatzdauer.

³ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif.

7. Administration

Art. 23 Präsenzkontrolle

¹ Zur Erfüllung des jährlichen Dienstes haben die Angehörigen der Feuerwehr mindestens zehn Übungen, davon vier Schulübungen, zu besuchen. Das Kommando kann Personen mit Kaderfunktion zu zusätzlichen Diensten verpflichten.

² Die Alarm-Samariter haben zehn Übungen und davon zwei Übungen mit der Feuerwehr zu absolvieren. Die Übungen sind durch den Samariterverein zu organisieren, diejenigen mit der Feuerwehr in Absprache mit dem Feuerwehrkommando.

³ Die Feuerwehr resp. der Samariterverein führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze.

⁴ Die Liste der Übungsbesuche ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 24 Entschuldigungsgründe

¹ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Persönliche Krankheit oder Unfall, sowie schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen;
- b) Todesfall naher Verwandter;
- c) unabwendbare Amtsgeschäfte oder Militär-/Zivilschutzdienst;
- d) Mehrtägige Ortsabwesenheit

² Entschuldigungen sind vor den Übungen dem Feuerwehrkommando zu melden.

³ Absenzen wegen unregelmässiger Arbeitszeit werden nicht entschuldigt. Nicht besuchte Übungen können nur in Absprache mit dem Kommandanten in anderen Zügen vor- oder nachgeholt werden.

¹³ Art. 27 Feuerschutzverordnung

Art. 25 Unfallmeldung

Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommando sofort gemeldet werden.

Art. 26 Alarm-Samariter

¹ Für die eingeteilten Samariter gelten ebenfalls die Entschuldigungsgründe gemäss Artikel 24 dieses Reglementes.

² Die Liste der Übungsbesuche ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

8. Behördenorganisation

Art. 27 Zusammensetzung der Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus max. fünf Personen. Die Leitung der Kommission obliegt dem ressortverantwortlichen Gemeinderat.

² Der Feuerwehrkommandant gehört der Kommission von Amtes wegen an.

Art. 28 Aufgaben

¹ Die Feuerschutzkommission

- a) genehmigt die Gliederung und die Organisation der Feuerwehr mit dem entsprechenden Pflichtenheft und den jährlichen Übungsplan,
- b) wählt das Kader der Feuerwehr, den Gerätewart und weitere erforderliche Funktionäre,
- c) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung und Anrechnung von Dienstjahren des Feuerwehrpersonals und der Alarm-Samariter,
- d) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie die Feuerwehrlokale,
- e) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung,
- f) stellt dem Gemeinderat Antrag für die überkommunale Zusammenarbeit zur Erfüllung der Feuerschauaufgaben,
- g) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse, Sollbestand Feuerwehr und Samariter sowie Änderungen dieses Reglementes,
- h) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- und Samariterdienst und über Strafanzeigen,
- i) ernennt Ehrenmitglieder der Feuerwehr,
- j) nimmt Einsicht in die Umsetzung der Aufgaben der Feuerschau,
- k) nimmt Einsicht in die Reinigungskontrolle des Kaminfegerbetriebes.

Art. 29 Kommando

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandant und einem Stellvertreter. Es

- a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft,
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen,
- c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, dem Samariterverein und dem Gemeindeführungsorgan,
- d) erstellt den Übungsplan, das Arbeitsprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleiter für das Jahresprogramm,
- e) stellt die Stellvertretung sicher,
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeinde und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter,
- g) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen, und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.

Art. 30 Wasserwart

¹ Der Wasserwart und eine Stellvertretung müssen der Alarmorganisation angeschlossen sein. Er hat bei allen Brandfällen unverzüglich auszurücken und sich beim Einsatzleiter zu melden.

² Er unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.

³ Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz hat er das Kommando umgehend zu orientieren.

9. Feuerweiher

Art. 31 Wassersämler

¹ Die Feuerschutzkommission führt ein Verzeichnis über Sämler, Feuerweiher und Stauungen.

² Über die Zuteilung der Gebäude zu den Wassersämlern, sowie den Einzugsbereich eines Sämlers entscheidet die Feuerschutzkommission. Sie ist dabei an keine Liegenschaftsgrenzen gebunden. Sie kann in diesen auch Umteilungen vornehmen.

³ An die Kosten der Neuerstellung von gedeckten Wassersämlern leistet die Gemeinde die Hälfte des von der Assekuranz gewährten Beitrages. Der Rest fällt den von der Feuerschutzkommission zugeteilten Grundeigentümern zu.

⁴ Die Feuerschutzkommission kann Eigentümern von gedeckten Sämlern und Wasserreservoirern, welche sich verpflichten, eine von der Kommission festgelegte Löschwasserreserve zu gewährleisten, in Trockenzeiten Wasser ab Hydrant kostenlos zur Verfügung stellen. Entsprechende Vereinbarungen (Gewährleistung Löschwasserreserve, kostenfreie Wassermenge, Bezugsmodalitäten, Einschränkungen usw.) sind vertraglich zu regeln und auf Kosten des Ressorts Feuerschutz im Grundbuch anzumerken.

⁵ Die Feuerschutzkommission kann an den baulichen Unterhalt von Laufbrunnen mit Löschwasserreserve Beiträge ausrichten.

10. Weitere gemeindespezifische Regelungen

Art. 32 Fahr- und Spezialübungen

Fahrübungen werden besoldet, jedoch nicht als Pflichtübungen angerechnet. Innerhalb eines Jahres werden zwei Atemschutz- oder Maschinistenübungen als Pflichtübungen angerechnet.

III: Strafbestimmungen

Art. 33 Dienstversäumnis

¹ Angehörige der Feuerwehr und Alarm-Samariter, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar, die Feuerschutzkommission kann Anzeige erstatten¹⁴.

² Angehörige der Feuerwehr und Alarm-Samariter, die ohne genügende Entschuldigung die minimale Übungspräsenz gemäss Art. 23 nicht erfüllen, werden durch die Feuerschutzkommission verwarnt; im Wiederholungsfall erfolgt der Ausschluss vom aktiven Dienst.

Art. 34 Bussen

Dienstversäumnisse nach Art. 33 werden mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

IV. Verfahren

Art. 35 Verfahren

Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

¹⁴ Art. 59 Abs. 2 Feuerschutzverordnung

V. Inkrafttreten

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Es ersetzt das Feuerschutzreglement vom 18. März 1997.

Schwellbrunn, Oktober 2008

Gemeinderat Schwellbrunn

Der Gemeindepräsident
U. Nef

Die Gemeindeschreiberin
G. Greber

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am: 30. November 2008

Vom Regierungsrat AR genehmigt am: 16. Dezember 2008

In Kraft ab: 16. Dezember 2008

Anhang

Der Gemeinderat Schwellbrunn erlässt gestützt auf das Gesetz über die Gebühren der Gemeinden¹ und Art. 5 des Feuerschutzreglements²:

Gebührentarif für die Feuerschau

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieser Gebührentarif regelt die Kosten für die in der Zuständigkeit der Gemeinde liegenden Feuerschauaufgaben im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren sowie der periodische Feuerschau.

Art. 2 Gebühren im Bewilligungsverfahren³

¹ Die Gebühren umfassen eine allfällige Beratung der Bauherrschaft, die Behandlung des Bewilligungsgesuchs sowie die notwendigen Kontrollen im Baufortschritt und die Schlussabnahme der Feuerschutzaufgaben.

² Gebührenansatz für Bewilligungen:

- | | |
|--|-----------|
| a. Gesuche für den Ersatz von Heizungen, Öltanks etc. | Fr. 100.— |
| b. Gesuche für Neubauten, An-, Um- oder Ausbauten mit feuerschutzrelevanten Anlageteilen | Fr. 100.— |
| c. Gesuche mit feuerschutzmässig speziell aufwändigen Anlagen nach effektivem Aufwand, maximal | Fr. 300.— |

³ Zusätzliche Nachkontrollen aufgrund von mangelhafter oder nicht bewilligungskonformer Ausführung der Anlagen werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 3 Gebühren für die periodische Feuerschau⁴

¹ Die Gebühren umfassen die periodische Kontrolle vor Ort und deren administrative Vor- und Nachbearbeitung.

² Gebührenansatz für die periodischen Kontrollen: Fr. 75.—

¹ bGS 153.2

² Reglement über den Feuerschutz der Gemeinde Schwellbrunn (In Kraft per 01.01.2009)

³ Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 der Feuerschutzverordnung bGS 861.1

⁴ Art. 9 der Feuerschutzverordnung und Weisungen der Assekuranz AAR vom 8.12.2006

³ Die Behebung kleinerer Mängel kann schriftlich bestätigt werden. Nachkontrollen aufgrund von erheblichen Mängeln werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 4 Diverses

¹ Speziell aufwändige Anlagen im Bewilligungsverfahren gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c und Nachkontrollen gemäss Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 3 werden nach Zeitaufwand verrechnet. Dabei gilt ein Stundenansatz von Fr. 90.—.

² Für Gesuche, die vor der Erteilung der feuerschutztechnischen Bewilligung zurückgezogen werden, für ablehnende Verfügungen, für Wiedererwägungen und Bauermittlungsgesuche können reduzierte Gebühren erhoben werden.

³ Sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder der periodischen Kontrollen Gutachten, Expertisen, Untersuchungen oder Messungen durch Dritte notwendig, sind diese durch die Inhaberin oder den Inhaber der Anlage zu tragen.

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

² Er gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingereichten Gesuche oder Gesuchsänderungen resp. periodischen Kontrollen ab diesem Datum.

Schwellbrunn, 19. Mai 2008

Einwohnergemeinde Schwellbrunn
Der Gemeindepräsident:

U. Nef

Die Gemeindeschreiberin:

G. Greber

Vorstehender Tarif wurde - vorbehaltlich der Genehmigung durch das Stimmvolk - am 14. Mai 2008 durch den Gemeinderat Schwellbrunn genehmigt.